

**Zeitschrift:** Die Vorkämpferin : verficht die Interessen der arbeitenden Frauen  
**Herausgeber:** Frauenkommission der Sozialdemokratischen Partei der Schweiz  
**Band:** 4 (1909)  
**Heft:** 1

**Rubrik:** Im Lande herum

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 16.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Im Lande herum.

Der Entwurf zur Abänderung und teilweisen Erweiterung unseres alten verrosteten Fabrikgesetzes vom Jahre 1877 ist durchberaten. Was wird er speziell uns arbeitenden Frauen bringen?

Wie zu erwarten stand, nicht viel. Denn nirgends offenkundiger wie hier auf dem Gebiete der Gesetzgebung, bestätigt sich der Erfahrungssatz: Wer nichts verlangt, dem wird nichts gegeben werden.

Zu etwelchen Hoffnungen gibt die Bestimmung Anlaß, daß denjenigen Arbeiterinnen, die ein Hauswesen zu besorgen haben, gestattet werden muß, an den Vorabenden vor Sonn- und Festtagen die Arbeit um Mittag zu beenden. Diese Bestimmung bietet eine willkommene Handhabe zur allgemeinen Durchführung des freien Samstag Nachmittags. Möchten die Arbeiterinnen diese Forderung in absehbarer Zeit überall zu ihrem eigenen Nutzen und Frommen zur Geltung bringen!

Vom Wöhnerinnenschutzgesetz, so viel steht jetzt schon fest, haben wir nichts zu erwarten. Die Expertenkommission kam zu dem Schluß, daß hier nur die Wöhnerinnenversicherung Abhilfe zu schaffen vermöge. Mag ja sein! Es bestätigt sich auch hier wieder die Tatsache, daß die Arbeiterinnen eben erst dann eine gerechte Berücksichtigung durch die Gesetzgebung finden werden, wenn sie selbst einmütig ihre Forderungen aufstellen und dem Regierungsparlament zur Kenntnis übermitteln werden.

Da sieht ihr's Frauen und Mütter, die ihr immer am unrechten Ort schweigt — wie wichtig die Politik — auch für die Frauen ist.

Die Fabrikstatistik, vom Jahre 1901 ergab folgende Ausbreitung der Frauenarbeit in der Schweiz:  
In allen Fabriken beschäftigte weibliche Arbeiter 92,231  
davon weniger als 19 Jahre alt 18,603  
Verheiratete erwachsene Fabrikarbeiterinnen 24,042  
welche letztere zu sorgen hatten für 11,786  
Kinder unter 12 Jahren.

Bis auf den heutigen Tag wird diese Frauenarbeit noch um ein Beträchtliches angewachsen sein! wissen wir doch auf Grund von Volks- und Berufszählungen aus den verschiedenen Kulturländern, daß die Frauenarbeit verhältnismässig rascher zunimmt als die Männerarbeit.

Die geplante Verschlechterung des Arbeiterinnen-Schutzgesetzes zum Schaden der Laden- und Bureau-Bediensteten, ist durch den Berner Grossrat gut geheißen worden. Die Kaufschulabänderung muß aber noch die Volksabstimmung über sich ergehen lassen. Wird das bernische Volk den Mut haben, dem Willen seiner Machthaber entgegenzutreten?

Für die Schweizerische Heimarbeit-Ausstellung, deren Eröffnung auf den Beginn der Sommerferien 1909 im Hirschengrabenschulhaus Zürich angesetzt ist,

sind an Subventionsgeldern bis heute Fr. 21.200 geleistet worden. Außerdem bewilligte Basel noch einen Beitrag von Fr. 800 an lokale Erhebungskosten, an ein eventuelles Defizit weitere Fr. 200.

Diese ansehnlichen Beitragsleistungen ermöglichen eine teilweise Erweiterung des Ausstellungsprogramms in dem Sinne, daß der Ausstellung noch eine technische Abteilung angegliedert wird.

Wie der Textilarbeiter jüngsthin meldete, hat der Verein für Handweber ein Gesuch der appenzellischen und st. gallischen Plattstichweber um Abgabe von Mustern gegen Bezahlung zu Händen der Heimarbeitausstellung in mehr als unschöner Weise zurückgewiesen. In dem Motivierungsschreiben wurde wörtlich geltend gemacht, daß keinem Weber gestattet sei, ohne Einwilligung seines Fabrikanten auf dessen Webstuhl, nach seinen Mustern und mit seinem Material Muster anzufertigen und an Dritte abzugeben, oder auszuteilen. Da bei einem solchen Vorgehen Maschinen und Material des Fabrikanten nicht nur ohne seine Einwilligung, sondern sogar gegen dessen ausdrücklichen Verbot, benutzt würden, müßten sie sich vorbehalten, gegebenen Falles, sowohl gegen die betreffenden Weber als auch gegen eventuelle Anstifter Strafanzeige zu machen. Diese Erklärung beziehe sich auch auf frühere im vorstehenden Sinne erstellte Muster, die etwa noch in Händen der Weber sich befinden.

Ein solches Vorgehen läßt eigenartige Vermutungen zu. Fürchten sich die Fabrikanten so sehr vor der Heimarbeitausstellung, die vielleicht manches zu Tage fördern könnte, was den Herren — mehr als unliebsam wäre?

Da nimmt denn der Regierungsrat von Appenzell eine andere Stellung ein. Er ist bereits daran, eine Enquête (Untersuchung) über Heimarbeit im Kanton aufzunehmen zu lassen, unabhängig von den Arbeiten für schweizerische Heimarbeitausstellung in Zürich.

\* \* \*

Im Kanton Thurgau, in Scherzingen beschloß die Schulgemeindeversammlung die unentgeltliche Abgabe der Lehrmittel und die Einführung von Nachhilfestunden für geistig zurückgebliebene Kinder.

So sympathisch die materielle Hilfeleistung uns anmutet, so unsympathisch die intellektuelle. Arme Kinder! Soll die geistige Tortur noch über die gesetzlich lange genug andauernde Schulzeit hinaus andauern? Oder sind wir ungenügend berichtet? Sollen diese Nachhilfestunden gar den vielerorts gepflogenen Schuldrill ersparen? Ja, dann wäre es was anderes!

Aus Arbon „der Heinestadt“ am Bodensee wird folgender Alt Christlicher Nächstenliebe gemeldet: Ein mehr als kinderfreundlicher Mietscherr übersandte seinem Mieter ins Zinsbüchlein folgenden Merts-Marks:

Warum müssen Sie mehr Zins bezahlen? Weil die Frau wieder ein Kind bekommt. Wenn es ihnen aber nicht beliebt, diesen Zins zu zahlen, so können Sie mir meinetwegen aufklären, das ist mir egal. Drei waren mir nicht angenehm, nun kommt noch ein vierter.

So, ihr Arbeiterfrauen und Mütter! Nun hört ihr's, wie es euch ergehen kann, wenn der Storch die eine oder andere unversehens ins Bein beißen sollte!

Die erfolgreichste Agitation für unsere große schöne Sache ist das werbende Wort von Mund zu Mund. Eine jede ermuntere ihre Freundin, ihre Nachbarin, daß sie zu uns komme, um freudig mitzuhelfen an der Befreiung der arbeitenden Frauen aus Unwissenheit und Lohnsklaverei.

### In der Welt herum.

Welcher Wert, oder vielmehr Unwert einem großen Teil unserer Rechtspflege zukommt, schreibt Dr. L. Nagaz in Zürich in den Blättern für religiöse Arbeit Neue Wege, erhellt aus dem Urteil zweier deutscher Gerichte, von denen wir allerdings sagen dürfen, daß es wohl nur in Deutschland möglich war:

Wegen schweren Diebstahls im Rückschlag wurde, wie die „Kölner Zeitung“ berichtet, am 21. Oktober 1908 die Taglöhner-Gefrau Katharina Strobl zu München von der dortigen Strafkammer zu der gesetzlichen Mindeststrafe von einem Jahr Gefängnis verurteilt. Die Verurteilte hatte aus einem verschlossenen Kellerraume mittels Nachschlüssels eine geringe Menge Holzspäne im Werte von etwa 40 Pfennigen entwendet, um ihrem erst drei Tage alten Kinde die Milchflasche anzuwärmen. Die Frau befand sich in großer Not und war außerdem so schwach, daß sie, wie sie vor Gericht angab, fast die Besinnung verloren hätte. Gegen ihre Verurteilung legte sie Revision ein, da das erst wenige Tage alte Kind nur durch gewärmte Milch am Leben erhalten werden konnte. Trotzdem der Reichsanwalt aus diesem Grunde Aufhebung des Urteils verlangte, verwarf der 1. Strafzenat des Reichsgerichts die Revision als unbegründet. Der Vorsitzende äußerte dabei, daß die Härte des Urteils nicht auf die Richter, sondern auf das Gesetz zurückfalle. Dieses harte Urteil ist ein neuer Beweis für die Klage deutscher Juristen, daß das Reichsgericht immer mehr verknöchere.

\* \* \*

Wie die Gleichheit, das Organ der deutschen Arbeiterinnen berichtet, hat in der Reichstagskommission die Beratung betreffend die Änderung der Gewerbeordnung in Bezug auf die Hausharbeit eingesezt. Der sozialdemokratische Antrag, der eine planmäßige Regelung der Heimarbeit anstrebt, wurde kurzerhand bürgerlicherseits abgewiesen mit der sehr interessanten Begründung, daß er, weil gar zu

schwierig in der Ausführung, unannehmbar sei. Die Sozialdemokraten werden trotzdem den Kampf weiterführen. Wir sind gespannt, wie sich diese Debatte um den gesetzlichen Schutz der Heimarbeit weiter entwickeln wird.

Rückständigkeit oder moderner Fortschritt? (Ein Beitrag zur Geschichte des Streikverbots.) Schon das preußische Gesetz von 1854 enthält das Streikverbot. In einer seiner Verordnungen ist festgelegt, daß ländliche Arbeiter und Dienstboten, sofern sie die Arbeitgeber oder die Obrigkeit durch die Einstellung der Arbeit zu Zugeständnissen zwingen wollen oder andere Arbeiter zu solchen Verabredungen auffordern, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft werden.

Wie Kinder in unserem Nachbarlande ausbeutet werden!

Aus Chemnitz meldet eine Beamte der sächsischen Gewerbeaufsicht:

Eine schwere Ausbeutung kindlicher Arbeitskraft wurde bei einem dreizehnjährigen Knaben festgestellt, der für ein Fabrikkontor täglich bis 8 Uhr abends als Laufbursche tätig war. Außerdem mußte der Knabe sich noch aus einer anderen Fabrik Heimarbeit verschaffen, mit der er in der Wohnung seines Vaters nicht nur alle Pausen zwischen dem Schulunterricht und der Hauptarbeit, sondern auch regelmäßig die Zeit bis gegen 11 Uhr abends und morgens bis etwa eine Stunde vor Beginn des Unterrichtes ausfüllte. Der Knabe war demnach einschließlich der Schulstunden täglich bis 16 Stunden ununterbrochen beschäftigt. An Sonn- und Feiertagen mußte er ebenfalls mehrere Stunden arbeiten.

Über die mangelhafte Durchführung des Kinder- und Jugendgesetzes schreibt die Bauzenner Beamte:

Die Bestimmungen des Gesetzes vom 30. März 1903 sind immer noch nicht genügend bekannt. Die dreistündige Arbeitszeit für Kinder wird daher noch vielfach überschritten, oft werden auch noch fremde, unter 12 Jahren alte Kinder ohne Arbeitskarten in Beschäftigung genommen.

Die Tätigkeit der Kinder schulkommissionen in Leipzig erfährt folgende Illustrierung:

Zur Ermittlung unzulässiger Kinderarbeit im Stadtgebiet hat wiederum die Kinderbeschützkommission der sozialdemokratischen Arbeiterpartei beigetragen. Von ihr gingen 32 Anzeigen ein, die in 29 Fällen begründet waren, während 3 Fälle nicht gewerbliche, sondern häusliche Kinderarbeit betrafen. In 6 Fällen handelte es sich um das Austragen von Backwaren durch eigene Kinder vor dem Schulunterricht.

Was ist die Verhältniswahl, der Proporz? Ein Wahlsverfahren, das die Grundlage bildet für eine gerechte, der Stärke der einzelnen politischen Parteien entsprechende Vertretung in den Gemeinde- und Landesbehörden.